

Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte

(Anwaltsgesetz, BGFA)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 31^{bis} Absatz 2 und 33 Absatz 2 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,

beschliesst:

1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz gewährleistet die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte und legt Grundsätze für die Ausübung des Anwaltsberufs in der Schweiz fest.

Art. 2 Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Personen, die über ein Anwaltspatent verfügen und in der Schweiz Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten.

2. Abschnitt: Freizügigkeit und kantonales Anwaltsregister

Art. 3 Grundsatz der Freizügigkeit

Anwältinnen und Anwälte, die in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind, können in der Schweiz ohne Bewilligung Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten.

¹ BBI 1996 ...

Art. 4 Kantonales Anwaltsregister

¹Jeder Kanton führt ein Register der Anwältinnen und Anwälte, die über eine Geschäftsadresse auf dem Kantonsgebiet verfügen und die Voraussetzungen nach den Artikeln 6 und 7 erfüllen.

²Das Register enthält folgende persönliche Daten:

- a. den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und den Heimatort oder die Staatsangehörigkeit;
- b. eine Kopie des Anwaltspatentes;
- c. die Bescheinigungen, welche belegen, dass die Voraussetzungen nach Artikel 7 erfüllt sind;
- d. die Geschäftsadresse(n);
- e. die nicht gelöschten Disziplinar massnahmen.

³Es wird von der kantonalen Aufsichtsbehörde über Anwältinnen und Anwälte geführt.

Art. 5 Eintragung ins Register

¹Anwältinnen und Anwälte, die Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten wollen, müssen sich ins Register desjenigen Kantons eintragen lassen, in dem sie über eine Geschäftsadresse verfügen.

²Die Aufsichtsbehörde trägt sie ein, wenn sie festgestellt hat, dass die Voraussetzungen nach den Artikeln 6 und 7 erfüllt sind.

³Sie teilt die Verweigerung des Eintrags mit einer Verfügung mit.

Art. 6 Fachliche Voraussetzungen

¹Für den Registereintrag müssen die Anwältinnen und Anwälte über ein Anwaltspatent verfügen, das aufgrund folgender Voraussetzungen erteilt wurde:

- a. ein mindestens dreijähriges juristisches Studium, das an einer schweizerischen Hochschule mit einem Lizentiat oder einem gleichwertigen Diplom abgeschlossen wurde;
- b. ein mindestens einjähriges Praktikum in der Schweiz, das mit einem Examen über die theoretischen und praktischen juristischen Kenntnisse abgeschlossen wurde.

²Kantone, in denen Italienisch Amtssprache ist, können ausnahmsweise ein dem Lizentiat gleichwertiges Diplom einer italienischen Hochschule anerkennen.

Art. 7 Persönliche Voraussetzungen

Für den Registereintrag müssen die Anwältinnen und Anwälte folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen:

- a. sie müssen handlungsfähig sein;
- b. es darf keine strafrechtliche Verurteilung vorliegen wegen Handlungen, die das Ansehen des Berufsstandes beeinträchtigen, deren Eintrag im Strafregister nicht gelöscht ist;
- c. sie müssen einen guten Leumund haben;
- d. es dürfen gegen sie keine Verluſtscheine bestehen;
- e. sie dürfen in den vergangenen zehn Jahren nicht Konkurs gemacht haben.

Art. 8 Einsicht in das Register

Einsicht in das Register erhalten:

- a. die eidgenössischen und kantonalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, vor denen die Anwältin oder der Anwalt auftritt;
- b. die kantonalen Aufsichtsbehörden über Anwältinnen und Anwälte;
- c. die Anwältinnen und Anwälte in Bezug auf ihren Eintrag.

Art. 9 Berufsbezeichnung

¹Anwältinnen und Anwälte verwenden diejenige Berufsbezeichnung, die ihnen mit ihrem Anwaltspatent erteilt worden ist, oder eine gleichwertige Berufsbezeichnung des Kantons, in dessen Register sie eingetragen sind.

²Sie können ihren Eintrag in einem kantonalen Register erwähnen.

3. Abschnitt: Berufsregeln und Disziplinaufsicht

Art. 10 Geltung der Berufsregeln

¹Für Anwältinnen und Anwälte gelten die eidgenössischen Berufsregeln und die Berufsregeln des Kantons, in dessen Register sie eingetragen sind.

²Üben sie den Anwaltsberuf auf dem Gebiet eines anderen Kantons aus, so gelten für sie im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit zudem die Berufsregeln dieses Kantons.

Art. 11 Eidgenössische Berufsregeln

Für Anwältinnen und Anwälte gelten folgende eidgenössische Berufsregeln:

- a. sie üben ihren Beruf unabhängig, in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung aus;
- b. sie und ihre Hilfspersonen unterstehen zeitlich unbegrenzt dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 des Strafgesetzbuchs¹;
- c. sie dürfen vor Beendigung eines Rechtsstreits mit der Klientin oder dem Klienten keine Vereinbarung über die Beteiligung am Prozessgewinn als Ersatz für das Honorar abschliessen;
- d. sie haben eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen;
- e. sie sind verpflichtet, in dem Kanton, in dessen Register sie eingetragen sind, amtliche Pflichtverteidigungen und unentgeltliche Rechtsvertretungen zu übernehmen;
- f. sie sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Vermögenswerte getrennt von ihrem Vermögen aufzubewahren;

¹ SR 311.0

- g. sie informieren ihre Klientinnen und Klienten periodisch über die Höhe des geschuldeten Honorars;
- h. sie teilen der Aufsichtsbehörde jede Änderung der sie betreffenden Daten im Register mit.

Art. 12 Kantonale Aufsichtsbehörde über Anwältinnen und Anwälte

¹Jeder Kanton bezeichnet eine Behörde, welche die gesamte Berufstätigkeit der auf dem Kantonsgebiet tätigen Anwältinnen und Anwälte beaufsichtigt.

²Die Kantone teilen dem Bundesamt für Justiz die zuständigen Aufsichtsbehörden mit.

³Die Liste der Aufsichtsbehörden wird nach Ablauf der in Artikel 23 vorgesehenen Frist im Anhang dieses Gesetzes veröffentlicht.

Art. 13 Meldepflicht

Die Gerichte, die Strafuntersuchungsbehörden und die Verwaltungsbehörden der Kantone melden der Aufsichtsbehörde ihres Kantons unverzüglich Vorfälle, welche die Berufsregeln verletzen könnten.

Art. 14 Disziplinarverfahren in einem anderen Kanton

¹Eröffnet die Aufsichtsbehörde ein Disziplinarverfahren gegen eine Anwältin oder einen Anwalt, die oder der nicht im Register des Kantons eingetragen ist, so informiert sie die Aufsichtsbehörde des Kantons, in dessen Register die Anwältin oder der Anwalt eingetragen ist.

²Beabsichtigt sie, eine Disziplinar massnahme auszusprechen, so räumt sie der Aufsichtsbehörde des Kantons, in dessen Register die Anwältin oder der Anwalt eingetragen ist, die Möglichkeit ein, zum Ergebnis der Untersuchung Stellung zu nehmen.

³Das Ergebnis des Disziplinarverfahrens ist der Aufsichtsbehörde des Kantons mitzuteilen, in dessen Register die Anwältin oder der Anwalt eingetragen ist.

Art. 15 Disziplinar massnahmen

¹Bei Verletzung der eidgenössischen oder der kantonalen Berufsregeln kann die Aufsichtsbehörde folgende Disziplinar massnahmen anordnen:

- a. eine Verwarnung;
- b. einen Verweis;
- c. eine Busse bis 20'000 Franken;
- d. ein befristetes Berufsausübungsverbot für längstens zwei Jahre;
- e. ein dauerndes Berufsausübungsverbot.

²Eine Busse kann zusätzlich zu einem Berufsausübungsverbot angeordnet werden.

Art. 16 Geltung des Berufsausübungsverbots

¹Ein Berufsausübungsverbot, das die Aufsichtsbehörde des Kantons verhängt, in dessen Register die Anwältin oder der Anwalt eingetragen ist, gilt auf dem gesamten Gebiet der Schweiz.

²Ein Berufsausübungsverbot, das die Aufsichtsbehörde eines Kantons verhängt, in dessen Register die Anwältin oder der Anwalt nicht eingetragen ist, gilt nur in diesem Kanton.

Art. 17 Verjährung

¹Die disziplinarische Verfolgung verjährt ein Jahr, nachdem die Aufsichtsbehörde vom beanstandeten Verhalten Kenntnis hatte.

²Die Frist wird durch jede Untersuchungshandlung der Aufsichtsbehörde unterbrochen.

³Die disziplinarische Verfolgung verjährt in jedem Fall fünf Jahre nach der Tat.

⁴Stellt die Verletzung der Berufsregeln eine strafrechtlich relevante Handlung dar, gilt die vom Strafrecht vorgesehene längere Verjährungsfrist.

Art. 18 Löschung der Disziplinarmaßnahmen

¹Verwarnungen, Verweise und Bussen werden fünf Jahre nach ihrer Anordnung im Register gelöscht.

²Ein befristetes Berufsausübungsverbot wird zehn Jahre nach seiner Aufhebung im Register gelöscht.

4. Abschnitt: Honorare

Art. 19 Kantonale Empfehlungen für die Honorare

¹Die Kantone erlassen kantonale Empfehlungen für die Festsetzung der Honorare für die Vertretung von Parteien vor Gerichtsbehörden.

²Sie können die Zuständigkeit für den Erlass solcher Empfehlungen auf eine Berufsorganisation übertragen; diese bedürfen dann der Genehmigung durch den Kanton.

Art. 20 Kantonale Behörde für die Überprüfung der Honorare

¹Jeder Kanton bezeichnet eine Behörde, die für die Überprüfung der Honorare für die Vertretung von Parteien vor Gerichtsbehörden zuständig ist.

²Die Kantone teilen dem Bundesamt für Justiz die für die Überprüfung zuständigen Behörden mit.

³Die Liste der Behörden für die Überprüfung der Honorare wird nach Ablauf der in Artikel 23 vorgesehenen Frist im Anhang dieses Gesetzes veröffentlicht.

Art. 21 Überprüfung der Honorare

Auf Begehren von Klientinnen und Klienten oder Anwältinnen und Anwälten entscheidet die zuständige kantonale Behörde über die Angemessenheit der Honorare.

5. Abschnitt: Falsche Angabe eines Registereintrags

Art. 22

¹Wer fälschlicherweise angibt, in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen zu sein, wird mit einer Busse bis zu 20'000 Franken bestraft.

²Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 23 Anpassung des kantonalen Rechts

Die Kantone bringen ihre Vorschriften innerhalb von drei Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit diesem in Einklang.

Art. 24 Übergangsrecht

Personen, die aufgrund bisherigen kantonalen Rechts über ein Anwaltspatent verfügen, sind ins kantonale Register einzutragen, sofern sie in den anderen Kantonen aufgrund von Artikel 5 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung eine Berufsausübungsbewilligung erhalten hätten.

Art. 25 Referendum und Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

ANHANG

Liste der kantonalen Aufsichtsbehörden nach Artikel 12 des Gesetzes.

Liste der kantonalen Behörden für die Überprüfung der Honorare nach Artikel 20.